

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/082/2015/VI-61</b>
Federführung:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.04.2015				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	14.04.2015				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	16.04.2015	<b>Zur Information</b>			
Stadtrat	öffentlich	29.04.2015	<b>Zur Information</b>			

### **Titel:**

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau und zugleich Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 " Photovoltaik am Dessauer Flugplatz"

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem in der Anlage 4 zu diesem Beschluss enthaltenen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 „Photovoltaik am Dessauer Flugplatz“ wird gemäß § 12 Absatz 2 BauGB stattgegeben.
2. Die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau und zugleich des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 „Photovoltaik am Dessauer Flugplatz“ wird für das in Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellte Gebiet gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Plangeltungsbereich umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Kleinkühnau, Flur 6, Zähler 1091.

3. Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Flugplatz unter Inanspruchnahme der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau und des Instrumentes eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der die rechtswirksamen Bebauungspläne B 121 A Flugplatzgelände Teilgebiet A „Rüsterberge“ und B 121 B Flugplatzgelände Teilgebiet B, „Am Schwarzen Weg“ überplant.

4. Die Verwaltung wird zugleich beauftragt, die in der Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft und Stadtentwicklung sowie Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 18.02.2014 bestätigte Studie zur Ausweisung von Photovoltaikstandorten (BV/026/2014/VI-61) unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlusspunkte fortzuschreiben.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Tragung von Kosten und Aufwendungen für die städtebaulichen Planungen abzuschließen.
6. Der Beschluss über die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau und des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 „Photovoltaik am Dessau Flugplatz“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 2 Absatz 1 BauGB, §§ 11 und 12 BauGB, § 204 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

#### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W 05
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	L 01, L 02
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

#### Finanzbedarf/Finanzierung:

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch die Beschlussfassung keine Kosten. Der Antragsteller hat sich bereiterklärt, die Kosten für die städtebaulichen Planungen zu tragen. Dazu wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

**Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Mit dieser Beschlussfassung soll dem Anliegen der Dessauer Stadtwerke, am Dessauer Flugplatz eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit 7.500 kW errichten zu wollen, Rechnung getragen werden. Dieses Anliegen steht in einem unmittelbaren Kontext mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014, welches die Voraussetzungen geschaffen hat, um im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Verordnung die Förderung von festen administrativ festgelegten Fördersätzen auf wettbewerblich ermittelte Fördersätze umzustellen. Die Bundesregierung strebt damit einen Systemwechsel des Förderregimes für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen an, um so die im EEG 2014 festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kostengünstiger zu erreichen.

Für eine Beteiligung an der Ausschreibung muss der Anbieter neben der Anlagengröße, persönlicher Angaben und finanziellen Sicherungsleistungen vorab den Standort der geplanten Freiflächenanlagen (§ 6 Absatz 3 Nummer 5 Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV)) angeben. Dabei sind die zulässigen Standorte auf Konversionsflächen, auf versiegelten Flächen oder auf Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen begrenzt. Zudem muss sich der Standort in einem Bebauungsplan befinden, der zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entweder aufgestellt, offengelegt oder erlassen worden ist (§ 6 Absatz 3 Nummer 5 FFAV).

Die geplante Anlage befindet sich in den Grenzen der rechtswirksamen Bebauungspläne B 121 A Flugplatzgelände Teilgebiet A, „Rüsterberge“ und B 121 B Flugplatzgelände Teilgebiet B, „Am Schwarzen Weg“. Die Bebauungspläne entsprechen nicht den Anforderungen von § 6 Absatz 3 Nummer 5 (FFAV); beinhalten aber mit den hier avisierten Flächen förderfähige Seitenrandstreifen entlang von Schienenwegen.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, dass die zuwendungsfähigen Anlagen sich in Bebauungsplänen befinden müssen, die ausdrücklich auch zu diesem Zweck aufgestellt werden, können die Festsetzungen in den Bebauungsplänen B 121 A Flugplatzgelände Teilgebiet A, „Rüsterberge“ und B 121 B Flugplatzgelände Teilgebiet B, „Am Schwarzen Weg“ nicht herangezogen werden, es bedarf der Festsetzung eines Sondergebietes. i.S.v. § 11 Absatz 2 BauNVO an. Mit einer solchen Festsetzung wird dem Erfordernis in § 5 Absatz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 1 (FFAV), wonach der Aufstellungsbeschluss zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage-Photovoltaikanlage gefasst worden ist, Rechnung getragen. Entsprechend dem zu beachtenden Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan bedarf es zudem der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau.

Dies vorangestellt, ist über den Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens durch die Gemeinde gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Folgende Gründe sprechen dafür:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden sowie ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und somit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden.

Die für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen sind nicht bebaut. Die mit der Aufstellung der Bebauungspläne B 121 A Flugplatzgelände Teilgebiet A, „Rüsterberge“ und B 121 B Flugplatzgelände Teilgebiet B, „Am Schwarzen Weg“ verfolgten Zielsetzungen stellen sich im nachgefragten Bereich nicht nur nach Ablauf von 14 Jahren nach erfolgter Beschlussfassung als überprüfungswürdig dar. Für eine Neuausrichtung der Ziele spricht auch, dass es sich um eine der wenigen Flächen innerhalb des Stadtgebietes handelt, die sich entlang der Schienenwege (§ 6 Absatz 3 Nummer 5 FFAV) befindet und somit für eine den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragende Anlage besonders in Frage kommen kann. Zudem sind in diesem Bereich Leitungsrechte zu beachten, die eine wirtschaftliche Inanspruchnahme zu gewerblichen und industriellen Zwecken erschweren. Die Nachnutzung von „vorbelasteten“ Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht dem Anliegen, erneuerbare Energien zu fördern und gleichzeitig zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden, zur Schonung von Natur und Landschaft und des Schutzgutes Boden.

Mit der Durchführung der Bauleitplanung handelt die Stadt Dessau-Roßlau auch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landesplanung Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Gesetz über den Landesentwicklungsplan 2010 vom 16.02.2011, in dem an mehreren Textstellen auf die Bedeutung und Förderung der erneuerbaren Energien einschließlich der Solarenergie hingewiesen wird, greift die Beschlussfassung den Grundsatz auf, Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf vorbelasteten Flächen zu errichten. Der Standort berührt zudem keine schutzrechtlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Anlage 2** Übersichtplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes

**Anlage 3** Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

**Anlage 4** Antrag DVV